

3344/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3423/J betreffend eine gegen das Bundesvergabegesetz verstoßende Auftragsvergabe durch die Bundesimmobiliengesellschaft, welche die Abgeordneten Haigermoser und Kollegen am 11. Dezember 1997 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich fest:

Antwort zu den, Punkten 1 bis 4 der Anfrage:

Die Bundesimmobiliengesellschaft hat gegen den in der parlamentarischen Anfrage angesprochenen Bescheid des Senates 2 des Bundesvergabeamtes gemäß Art. 144 B -VG Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof erhoben, und das Verfahren ist derzeit noch anhängig.

Im übrigen weise ich darauf hin, daß der Gesetzgeber mit dem Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesimmobiliengesellschaft mbH (BIG - Gesetz), BGBl.Nr. 419/1992 idgF, den Auftrag erteilt hat, die Bundesimmobilienverwaltung an privatwirtschaftliche Verhältnisse anzugleichen. Die Bundesimmobiliengesellschaft mbH (BIG) agiert selbständig unter der Leitung zweier Geschäftsführer. Kontrollierende Instanz ist der Aufsichtsrat. Die in der Anfrage angesprochene Vergabe von Bauleistungen fällt in die Zuständigkeit der Bundes

Immobilien-gesellschaft mbH, stellt somit keine Angelegenheit der Vollziehung dar und unterliegt grundsätzlich nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.